



PREISBLATT

Fernwärme

Preisblatt und Preisänderungsklauseln

Zur Fernwärmeversorgung der Isener RegioNahWärme GmbH

Gültig ab 01. Januar 2025



1 Inhalt

1	Inhalt.....	2
2	Begriffsdefinition	4
3	Vorbemerkung.....	5
4	Fernwärme-Preissystem.....	6
4.1	Anschlusskosten	6
4.1.1	Hausanschlusskosten.....	6
4.1.2	Baukostenzuschuss.....	6
4.1.3	Wärmeübergabestation	6
4.1.4	Erschwerniszuschläge und Sonderbeiträge.....	7
4.2	Wärmekosten	7
4.2.1	Grundpreis.....	7
4.2.2	Arbeitspreis	7
4.2.3	Messpreis	7
4.2.4	Emissionspreis	8
4.2.5	Notversorgung.....	8
4.2.6	Provisorische Versorgung auf verantworten der Isener RegioNahWärme GmbH.....	8
4.2.7	Abrechnungsmodus.....	9
4.2.8	Kostenträger.....	9
4.2.9	Preise, Entgelte, Pauschalen und Gebühren für Sonderleistungen	9
4.2.10	Preisänderungsklauseln.....	9
5	Wärmepreise.....	11
5.1	Grundpreis.....	11
5.2	Arbeitspreis	11
5.3	Messpreis	11
5.4	Emissionspreis	12
5.5	Notversorgungstarif	12
5.6	Ersparnisse durch geringere Rücklaufemperatur	13
6	Anschlusskosten	14
6.1	Hausanschlusskosten.....	14
6.1.1	Hausanschlusskostenpauschale bis 15 m Trassenlänge.....	14
6.1.2	Hausanschlusskosten - Mehrlängen.....	15



6.1.3	Leistungsumfang der Hausanschlusskosten.....	15
6.1.4	Optionsanschluss.....	17
6.2	Baukostenzuschuss.....	18
6.3	Wärmeübergabestation	18
6.4	Kosten für Erschwernisse und Sonderbeiträge	19
7	Stilllegungskosten.....	20
8	Datenschnittstelle	21
9	Preisänderungsklauseln.....	22
9.1	Anpassungszeitraum	22
9.2	Preisänderungsklauseln.....	22
9.2.1	Grundpreis.....	22
9.2.2	Arbeitspreis	24
9.2.3	Messpreis	25
9.2.4	Emissionspreis	26
9.3	Umbasierung von Indizes	27
10	Preisbestimmungsrechte.....	28
10.1	Gesetzliches Preisbestimmungsrecht.....	28
10.2	Vertragliche Preisbestimmungsrechte	28



2 Begriffsdefinition

Im Folgenden werden die in diesem Preisblatt verwendeten Abkürzungen und Fachbegriffe definiert:

BKZ

Der Baukostenzuschuss ist eine leistungsabhängige pauschale Beteiligung des Anschlussnehmers an der Erschließung durch das Fernwärmenetz.

HAK

Die Hausanschlusskosten sind Teil der Anschlusskosten. Sie werden für die Herstellung eines Fernwärmehausanschlusses fällig und unterteilen sich in eine Pauschale und ggf. Mehrlängenzuschläge. Sie stellen die Aufwandsentschädigung für die Herstellung des Anschlusses dar.

NAV

Netzanschlussvertrag: Der NAV ist die Vertragsgrundlage zwischen Anschlussnehmer und der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH für den Anschluss an das Fernwärmenetz. Er schließt diese TAB als Vertragsbestandteil ein.

Trassenlänge

Die Länge der Fernwärmetrasse. Bei Doppelrohren auf der Mitte des Rohrmantels gemessen. Bei Einzelrohren auf der Mittellinie zwischen Vor- und Rücklauf gemessen. Die Trassenlänge ist nicht die Summe aus den Längen von Vor- und Rücklaufrohr.

WLV

Wärmeliefervertrag: Regelt die Belieferung mit Wärme und ist Rechtsgrundlage der Verbrauchsabrechnung.

GV

Gestattungsvertrag: Regelt die Gestattung der Fernwärmeleitung im Grundstück des Wärmeabnehmers.

WÜ-Station

Wärmeübergabestation: System zur Ausspeisung von Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz. Umfasst Absperrarmaturen, Mengenbegrenzer, Sicherheitsventil, Regelventil, Wärmemengenzähler und den Wärmetauscher. Es handelt sich im Regelfall um eine vorgefertigte Einheit.

WMZ

Wärmemengenzähler: System zur registrierenden Erfassung der aus dem Fernwärmenetz entnommenen Wärmemenge. Der WMZ besteht aus einem elektronischen Zählwerk, einem Kommunikationsmodul, einer Volumenstrommesseinrichtung und je einem Temperatursensor in Vor- und Rücklauf. Der WMZ unterliegt als geeichtes Gerät den jeweils gültigen Eichbestimmungen und muss regelmäßig ausgetauscht werden. (aktuell alle fünf Jahre).



3 Vorbemerkung

Sehr geehrte Isenerinnen und Isener,

wir möchten Ihnen gerne eine Rückmeldung geben, wie es um das Nahwärme-Projekt der Isener RegioNahWärme GmbH steht.

Zunächst möchten wir uns für Ihre Geduld bedanken. Die aktuelle Weltlage mit ihrer Preisinstabilität und Lieferengpässen macht es nicht einfach, ein Projekt in dieser Größe und vor allem Verantwortung nach gewohnten Regeln zu planen. Auch die Bundesregierung stellt uns mit größeren und frequenten Änderungen der Förderpolitik vor große Herausforderungen.

Nichtsdestotrotz sind wir nun so weit, Ihnen verbindliche Informationen geben zu können. Die Preisgestaltung für die einmaligen und laufenden Kosten haben wir auf unserem Preisblatt ausführlich erklärt. Dieses Preisblatt und eine Beispiel- beziehungsweise Vergleichsrechnung finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Bei der Kalkulation der Preise haben wir versucht, die Kosten so fair wie möglich zu verteilen.

Beispielsweise kann ein Interessent, der schon einen Pufferspeicher hat, eine günstigere Übergabestation beziehen. Oder jemand, der sein Haus effizient betreibt und eine niedrigere Rücklauftemperatur als angenommen generiert, im Grundpreis entlastet werden.

Wie eingangs erwähnt, ist die Förderpolitik des Bundes über die BAFA nicht ganz trivial. Ein Interessent hat es während der Planung sehr treffend formuliert: "[...] ich kann mir gut vorstellen, dass das Durcharbeiten der Fördervoraussetzungen fast eine juristische Dissertation darstellt [...]"

Wir haben nun mit einer Förderung kalkuliert - wissen jedoch nicht, ob wir diese im kalkulierten Umfang erhalten oder sogar mehr Zuschüsse generieren können.

Sollte es mehr Förderung als bisher angenommen geben, werden wir diese den Wärmeabnehmern entsprechend zugutekommen lassen. Ob dies dann ein heizkostenfreier Winter oder ein pauschaler Nachlass ist, wird dann entschieden, wenn wir darüber Gewissheit haben.

Der kommende Schritt nun wird der Vertragsabschluss mit den Abnehmern des Bauabschnitts 1 werden.

Sollte Ihr Grundstück in diesem Bauabschnitt liegen, füllen Sie bitte die markierten Felder des Vertrages aus. Unterschreiben müssen Sie ihn noch nicht. Senden Sie uns den ausgefüllten Vertrag via Post oder E-Mail zu. Eine Vorlage unseres Wärmeliefervertrags finden Sie auch auf der Homepage.

Wir werden dann mit der endgültigen Fassung für die finale Unterschrift wieder auf Sie zukommen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Markus Lohmaier, Gerhard Fruth und Andreas Strobl von der Isener RegioNahWärme GmbH



4 Fernwärme-Preissystem

Das vorliegende „Preisblatt Fernwärme“ gibt Auskunft über die im Zeitraum vom 01. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Anschlusskosten, Wärmepreise und Verrechnungspreise sowie alle weiteren Kosten, die Anschlussnehmern oder Wärmekunden im direkten Zusammenhang mit Anschlüssen an das Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH und durch die Nutzung von Fernwärme aus selbigem entstehen. In seinem vollen Umfang beschränkt sich die Gültigkeit des Preisblattes auf alle Netzanschlussverträge und Wärmelieferverträge, deren Vertragsbestandteil bereits dieses Preisblatt Fernwärme ist. Für unveränderte Bestandsanschlüsse und sog. Alt-Verträge sowie Sonderverträge gelten zunächst lediglich die Leistungs- und verbrauchsabhängigen Kosten und die Verrechnungspreise sowie die Preisänderungsklauseln dieses Preisblatts (Kap. 9).

Im Folgenden werden die Bestandteile der Kostenstruktur für die Bereitstellung und Nutzung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH definiert.

4.1 Anschlusskosten

Die einmalig zu begleichenden **Anschlusskosten** unterteilen sich in Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse und ggf. Erschwerniszulagen und Sonderbeiträge. Die Anschlusskosten sind abhängig von der Anschlussleistung, von der Trassenlänge des Hausanschlusses und von evtl. aufgetretenen Erschwernissen und anderen Sonderbeiträgen, sofern diese bei der Herstellung eines Hausanschlusses angefallen sind. Grundlage für das Entstehen von Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie deren Fälligkeit ist ein beiderseitig unterzeichneter Netzanschlussvertrag (im Folgenden NAV).

4.1.1 Hausanschlusskosten

Die **Hausanschlusskosten** stellen den einmaligen pauschalen Herstellungsbeitrag für die Hausanschlussleitung dar, welche die Wärmeübergabestation (im Folgenden WÜ-Station) im Gebäude mit dem Fernwärmenetz verbindet. Sie unterliegen einer leistungs- und längenabhängigen Preisstaffelung, die den unterschiedlich großen Dimensionen und Materialkosten je nach Anschlussleistung Rechnung tragen.

4.1.2 Baukostenzuschuss

Der **Baukostenzuschuss** ist ein in Abhängigkeit von der Anschlussleistung erhobener Beitrag zu den Kosten, die zur Erschließung des Versorgungsgebiets der Isener RegioNahWärme GmbH mit Fernwärme und durch die Bereitstellung der notwendigen Wärmeverteilungsanlagen entstehen. Der Baukostenzuschuss wird nach Maßgaben des § 9 AVBFernwärmeV erhoben. Er bemisst sich an der Anschlussleistung der Anschlussstelle gemäß NAV.

4.1.3 Wärmeübergabestation

Die Kosten für die Wärmeübergabestation sind abhängig von der Variante und Ausstattung dieser. Sofern ein ausreichender Pufferspeicher (30 Liter Puffervolumen pro kW Anschlussleitung) vorhanden ist reicht eine einfache Wandhängende WÜ-Station entsprechend der geordneten Leistung aus. Ist kein Pufferspeicher vorhanden, gibt es die Möglichkeit eine kombinierte WÜ-Station mit Puffer zu installieren. Die Ausstattung der WÜ-Stationen kann ebenfalls variieren. Beispielsweise gibt es die Möglichkeit, diese WÜ-Stationen mit Frischwassermodul, Zirkulation, Heizkreismodule inkl. Regler usw. auszustatten. Die Isener RegioNahWärme GmbH berät und



erfasst mit Ihnen die Art und Ausführung Ihrer WÜ-Station und offeriert Ihnen diese. Um einen effizienten Betrieb des Netzes zu gewährleisten sind zwingend ausgewählte WÜ-Stationen der Isener RegioNahWärme GmbH erforderlich. Sollte keine dieser ausgewählten WÜ-Stationen eingesetzt werden muss eine entsprechende Datenschnittstelle hergestellt werden. Die Kosten dafür übernimmt der Anschlussnehmer.

4.1.4 Erschwerniszuschläge und Sonderbeiträge

Erschwerniszuschläge und Sonderbeiträge fallen bei der Erstellung von Hausanschlüssen nur in Ausnahmefällen an, in denen sich die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (im Folgenden TAB) an die Trassenführung aus besonderen Gründen nicht einhalten lassen oder unerwartete Erschwernisse relevanten Umfangs beim Bau des Hausanschlusses auftreten, die sich nicht vermeiden ließen, oder deren Vermeidung vom Anschlussnehmer versäumt wurde. Sonderbeiträge betreffen lediglich Fernwärmehausanschlüsse, für die technische Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die außerhalb der in den TAB beschriebenen Standards zur Herstellung des Anschlusses liegen. Sie werden nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet und gegebenenfalls anhand von Materialkostenaufstellungen und Arbeitsstundennachweisen belegt.

Die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse werden in diesem Preisblatt als Netto- und Bruttobeträge ausgewiesen. Zusätzlich zur pauschalen Trassenlänge einer Hausanschlussleitung werden Mehrlängen, die darüber hinausgehen, metergenau nach den in diesem Preisblatt angegebenen Pauschalen abgerechnet. Die Anschlusskosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Anschlusskosten umfassen nicht die Kosten für die Wärmeübergabestation. Weitere Informationen hierzu sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

4.2 Wärmekosten

Die **Wärmekosten** untergliedern sich in Grund- und Arbeitsentgelte. Das Grundentgelt fällt für die Bereitstellung der im Wärmeliefervertrag (im Folgenden WLV) vereinbarten maximalen Wärmelieferleistung an. Arbeitsentgelte fallen für die Wärme an, die an der WÜ-Station übergeben wird (Entnahme von thermischer Energie aus dem Fernwärmenetz) und aus der der Wärmekunde seine Abnahmeeinrichtungen (Hausanlage) versorgt.

4.2.1 Grundpreis

Das **Grundentgelt** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt zur vereinbarten Leistungsbereitstellung. Es ist damit unabhängig vom Wärmeverbrauch und bemisst sich nach der im Netzanschlussvertrag (NAV) vereinbarten Anschlussleistung. Das Grundentgelt ergibt sich dementsprechend aus dem Produkt von Grundpreis und der am Anschluss bereitgestellten maximalen Wärmelieferleistung (entspricht der Anschlussleistung).

4.2.2 Arbeitspreis

Das **Arbeitsentgelt** ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die Lieferung der aus dem Fernwärmenetz entnommenen Wärme. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Produkt von Arbeitspreis und der, über den Abrechnungszeitraum mittels eines geeichten Wärmemengenzählers, gemessenen Wärmemenge.

4.2.3 Messpreis

Das **Verrechnungsentgelt** ist vom Wärmekunden als Beitrag für den Messstellenbetrieb und für das Eichwesen zum Betrieb des Wärmemengenzählers und zur Abrechnung nach dem standardmäßigen Abrechnungsmodus zu entrichten. Das Verrechnungsentgelt ergibt sich direkt



aus dem Verrechnungspreis in Abhängigkeit von der Leistungsklasse des verbauten Wärmemengenzählers an der Anschlussstelle. Es ist damit abhängig vom maximalen Volumenstrom aus dem Fernwärmenetz.

4.2.4 Emissionspreis

Nach aktueller Lage nicht notwendig da keine fossilen Energieträger zur Versorgung eingesetzt werden. Sollte sich jedoch die politische Situation ändern und der Energieträger Holz einer CO₂-Besteuerung unterfallen, kann ein Emissionspreis erhoben werden.

Das **Emissionsentgelt** ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die Lieferung der aus dem Fernwärmenetz entnommenen Wärme. Das Emissionsentgelt ergibt sich aus dem Produkt von Emissionspreis und der, über den Abrechnungszeitraum mittels eines geeichten Wärmemengenzählers, gemessenen Wärmemenge.

4.2.5 Notversorgung

Der **Notversorgungstarif** tritt insbesondere dann in Kraft, wenn die reguläre Versorgung seitens der Isener RegioNahWärme GmbH eingestellt wurde, weil der Anschlussnehmer oder der Wärmekunde nachweislich und ggf. wiederholt gegen die Bestimmungen der TAB verstoßen hat oder wenn Rechnungen auch nach dem Durchlaufen des Mahnverfahrens nicht beglichen wurden. In diesen Fällen ist eine weitere Versorgung zum Notversorgungstarif auf maximal 6 Monate begrenzt. Forderungen, die aus der Wärmeversorgung zum Notversorgungstarif entstehen, können nicht durch nachträgliche Korrektur des technischen Missstandes, der zur Verletzung der TAB geführt hat oder durch nachträgliche Begleichung unbezahlter Rechnungen, die bereits das Mahnverfahren durchlaufen haben, gemindert werden.

Bei kurzzeitiger provisorischer Versorgung von Fernwärmeanschlüssen mittels eines mobilen Wärmereizers bzw. einer mobilen Heizzentrale der Isener RegioNahWärme GmbH kann ggf. der Notversorgungstarif angewendet werden, wenn eine provisorische Versorgung auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgt bevor der Hausanschluss fertiggestellt wurde und versorgungsbereit ist (beispielsweise bei vorzeitiger Inbetriebnahme von Heizsystemen vor dem avisierten Anschlussstermin oder Anlagen die bereits vor der regulären Inbetriebnahme genutzt werden sollen – z. B. für Estrichaufheizung). Dies gilt auch für provisorische Versorgung mit Wärmeerzeugern der Isener RegioNahWärme GmbH während eines Anlagenumbaus zur Überbrückung der Ausfallzeiten.

4.2.6 Provisorische Versorgung auf verantworten der Isener RegioNahWärme GmbH

Geht eine provisorische Versorgung auf einen, seitens der Isener RegioNahWärme GmbH zu verantwortenden, längerfristigen Ausfall eines Fernwärmehausanschlusses (z. B. wegen Schäden an der Rohrleitung o. Ä.) oder äußeren Umständen geschuldeten Verzögerungen beim Netzausbau bzw. der Versorgungsbereitschaft am jeweiligen Anschluss zurück, so sind lediglich die Entgelte (Wärmekosten) gemäß Wärmeliefervertrag vom Wärmekunden zu entrichten. Bedingung dafür ist, dass die provisorisch versorgte Anlage zuvor bereits regulär versorgt wurde oder zum ursprünglich avisierten Anschlussstermin bereit für die Inbetriebnahme war und seitens der Isener RegioNahWärme GmbH eine technische Möglichkeit zur provisorischen Versorgung aus anderen Quellen (z. B. mittels eines mobilen Wärmereizers bzw. einer mobilen Heizzentrale der Isener RegioNahWärme GmbH) gegeben ist. Voraussetzung für derartige Fälle ist jedoch stets, dass bereits ein Wärmeliefervertrag besteht bzw. unterzeichnet wurde, ein Wärmemengenzähler der



Isener RegioNahWärme GmbH in einer vorhandenen Wärmeübergabestation verbaut ist bzw. verbaut werden kann. Im Falle eines noch nicht hergestellten Anschlusses muss der Anschlussstermin bzw. die Versorgungsbereitschaft seitens der Isener RegioNahWärme GmbH für einen früheren Termin schriftlich zugesagt worden sein.

Für provisorische Versorgungen einzelner Hausanschlüsse, die zusammen mit dem vorgezogenen Bau einer Netzteilstrecke ohne Verbindung zum bestehenden Netz hergestellt werden, können Ausnahmeregelungen nach individuell zu vereinbarenden Abrechnungsmodalitäten vereinbart werden, die sich am technischen Aufwand, den eingesetzten Energieträgern und an der voraussichtlichen Dauer der provisorischen Versorgung orientieren.

4.2.7 Abrechnungsmodus

Der standardmäßige **Abrechnungsmodus** für alle Bestandteile der Wärmekosten ist die Jahresendabrechnung zum Ende des Kalenderjahrs mit Rechnungslegung Anfang des Folgejahres. Bis dahin werden jeweils monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungen) vereinbart. Die Höhe der monatlichen Abschläge wird jeweils mit der Jahresendabrechnung auf Basis der Wärmemenge im vorangegangenen Jahr und mit den für das neue Jahr gültigen Preisen festgelegt. Zu Beginn der Vertragslaufzeit werden die Abschlagsbeträge bis zur ersten Jahresendabrechnung zusammen mit der Zusendung des Wärmeliefervertrages mitgeteilt.

4.2.8 Kostenträger

Anschlusskosten sind stets vom Anschlussnehmer zu tragen. Wärmekosten sind vom Wärmekunden zu tragen.

4.2.9 Preise, Entgelte, Pauschalen und Gebühren für Sonderleistungen

Alle Preise, Pauschalen und Entgelte für Sonderleistungen sowie Gebühren, die im Zusammenhang mit der Abrechnung oder mit der Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen anfallen, sind in diesem Preisblatt jeweils als Netto- und Bruttobeträge ausgewiesen. Der Kunde schuldet die Bruttobeträge, d.h. die Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Den angegebenen Bruttobeträgen liegt der derzeit geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 19% zugrunde. Die Bruttobeträge sind auf volle Cent gerundet. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttobeträge entsprechend für die Leistungen, die in dem Zeitraum erbracht wurden, in dem der abweichende Umsatzsteuersatz gültig ist. Bei Hausanschlüssen ist der technische Fertigstellungstermin (Anschlussleitung im Außenbereich verfüllt und Oberfläche wiederhergestellt) als Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich.

4.2.10 Preisänderungsklauseln

Um der laufenden Kostenentwicklung bei der Bereitstellung von Fernwärme und dem wirtschaftlichen Betrieb der notwendigen Verteilanlagen sowie der Herkunft (Energimix) der gelieferten Wärme Rechnung zu tragen, enthält das Preissystem der Isener RegioNahWärme GmbH Preisänderungsklauseln, welche die wesentlichen Kostenbestandteile, die durch die Nutzung von Fernwärme entstehen, beinhalten. Sie dienen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Preisanpassungen.

Für einmalige Kosten, die durch die allgemeine Kostenentwicklung beeinflusst werden, sind des Weiteren Änderungsbeschränkungen auf Basis von Verbraucherpreisindizes des Statistischen Bundesamtes festgelegt. Die Kostenentwicklung für den Anschluss an das Fernwärmenetz und für



die laufenden Kosten der Fernwärmenutzung ist somit langfristig abhängig von allgemeinen Preisentwicklungen kalkulierbar und transparent.

Diese Klauseln entnehmen Sie bitte Kapitel 9.

ENTWURF



5 Wärmepreise

Für die Bereitstellung der im Wärmeliefervertrag vereinbarten Wärmelieferleistung hat der Wärmekunde ein leistungsabhängiges Grundentgelt zu entrichten. Die vom Wärmekunden entnommene Wärmemenge wird über das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt abgerechnet.

5.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt in Euro pro kW der Wärmelieferleistung gemäß WLV für ein Jahr:

	NETTO	BRUTTO
GRUNDPREIS	35,00 Euro/kW/Jahr	41,65 Euro/kW/Jahr

Der Grundpreis gilt ab Gültigkeitsbeginn dieses Preisblattes bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH. Für Neuanschlüsse ist das Preisblatt in seiner jeweils gültigen Fassung außerdem Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für bestehende Alt-Anschlüsse, wenn diese durch Änderung oder Erweiterung eine Veränderung der Versorgungsgrundlagen erfahren. Die Anpassung des Grundpreises unterliegt einer Preisänderungsklausel, die in Kapitel 9 dieses Preisblattes dargelegt ist.

5.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in Euro pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen):

	NETTO	BRUTTO
ARBEITSPREIS	95,00 Euro/MWh	113,05 Euro/MWh

Der Arbeitspreis ist mit Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblattes für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblattes gültig. Für Neuanschlüsse ist das Preisblatt in seiner jeweils gültigen Fassung außerdem Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für bestehende Alt-Anschlüsse, wenn diese durch Änderung oder Erweiterung eine Veränderung der Versorgungsgrundlagen erfahren. Die Anpassung des Arbeitspreises unterliegt einer Preisänderungsklausel, die in Kapitel 9 dieses Preisblattes dargelegt ist.

5.3 Messpreis

Die Verrechnungspreise sind nach Zählergrößen gestaffelt. Maßgebend ist die im Wärmeliefervertrag (WLV) festgelegte Zählergröße. Der Verrechnungspreis wird in Euro pro Monat angegeben. Der jeweils gültige Verrechnungspreis kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

ZÄHLERGRÖßE	LEISTUNGSKLASSE*	NETTO	BRUTTO
QN 0,6 - 2,5	0 – 69 kW	139,00 Euro/Jahr	165,41 Euro/Jahr
QN 2,5 - 10	70 - 250 kW	193,00 Euro/Jahr	229,67 Euro/Jahr

**Die angegebenen Leistungsklassen dienen lediglich als Anhaltspunkt. Maßgeblich für den Verrechnungspreis ist die Zählergröße, die im WLV angegeben ist.*



Die Verrechnungspreise gelten mit Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblattes für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblattes. Für Neuanschlüsse ist das Preisblatt in seiner jeweils gültigen Fassung außerdem Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für bestehende Alt-Anschlüsse, wenn diese durch Änderung oder Erweiterung eine Veränderung der Versorgungsgrundlagen erfahren. Sollte eine Anpassung der Verrechnungspreise nach Maßgabe der Kostenentwicklung im Eichwesen und der Zähleraufbereitung erforderlich sein, so wird diese mit Erscheinen eines neuen Preisblattes bekanntgegeben. Die Isener RegioNahWärme GmbH ist berechtigt, die Verrechnungskosten nach billigem Ermessen unter Beachtung der Kostenentwicklung im betroffenen Geschäftsbereich jährlich anzupassen.

5.4 Emissionspreis

Nach aktueller Lage nicht notwendig da keine fossilen Energieträger zur Versorgung eingesetzt werden. Sollte sich jedoch die politische Situation ändern und der Energieträger Holz einer CO₂-Besteuerung unterfallen, kann ein Emissionspreis erhoben werden.

Der Emissionspreis beträgt in Euro pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen):

	NETTO	BRUTTO
EMISSIONSPREIS	0,00 Euro/MWh	0,00 Euro/MWh

Der Emissionspreis ist mit Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblattes gültig. Für Neuanschlüsse ist das Preisblatt in seiner jeweils gültigen Fassung außerdem Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für bestehende Alt-Anschlüsse, wenn diese durch Änderung oder Erweiterung eine Veränderung der Versorgungsgrundlagen erfahren. Die Anpassung des Emissionspreises unterliegt einer Preisänderungsklausel, die in Kapitel 9 dieses Preisblattes dargelegt ist.

5.5 Notversorgungstarif

In Fällen, für die der Notversorgungstarif gemäß den Ergänzenden Versorgungsbedingungen Fernwärme Anwendung findet, erfolgt entweder eine provisorische Wärmeversorgung oder eine Notversorgung zur Überbrückung von maximal sechs Monaten zur Schaffung einer anderen Wärmeversorgungsmöglichkeit. Der Notversorgungstarif umfasst lediglich den Anteil der reinen Energielieferung am Wärmepreis. Grundpreis und Verrechnungspreis sind auch bei Notversorgung nach den zugrundeliegenden Maßgaben zu bezahlen.

Der Notversorgungstarif wird in Euro pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen) abgerechnet:

	NETTO	BRUTTO
NOTVERSORGUNGSTARIF	115,00 Euro/MWh	136,85 Euro/MWh

Wird der Notversorgungstarif bei provisorischer Versorgung mittels einer mobilen Heizzentrale auf Kundenwunsch und nach Abstimmung mit der Isener RegioNahWärme GmbH länger als 6 Monate in Anspruch genommen, wird ab der Abrechnung des siebten Monats eine zusätzlich zu



bezahlende Gerätemiete in Rechnung gestellt, die von der Leistung der mobilen Heizzentrale abhängig ist.

Über die Höhe der jeweiligen Gerätemiete informiert die Isener RegioNahWärme GmbH im Falle der provisorischen Wärmeversorgung, wenn eine längere Nutzung als 6 Monate nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Notversorgungstarif kann mit einem neuen Preisblatt angepasst werden. Eine Neufestlegung des Notversorgungstarifs darf die Isener RegioNahWärme GmbH nach billigem Ermessen durchführen. Als Grundlage für eine Neufestlegung werden jedoch geänderte Gesteungskosten für die provisorische Wärmeversorgung (Energie-/Brennstoffkosten) und/oder Kostenänderungen bei der Beschaffung der nötigen Geräte angesetzt.

5.6 Ersparnisse durch geringere Rücklauftemperatur

Die maximale Rücklauftemperatur ist in den TAB vertraglich festgelegt. Wird diese Temperatur überschritten, so schließt das Primärventil der Übergabestation, bis die Rücklauftemperatur wieder unter den festgesetzten Wert abfällt. Für diese Fälle soll ein Tarifmodell angewendet werden. Hierbei werden für die Rücklauftemperatur verschiedene Temperaturbereiche vertraglich festgelegt. Je nach Rücklauftemperatur verändert sich der Wärmepreis, beispielsweise $<50^{\circ}\text{C}$ = Bonus; $50-55^{\circ}\text{C}$ = Normaltarif. Diese Tarifmodelle dienen in erster Linie dazu, um den Kunden zu einer Optimierung der Sekundäranlage (Hausinstallation) zu bewegen. Die Erreichung einer niedrigen Rücklauftemperatur erfordert bei bestehenden Anlagen meistens einige Umbauarbeiten, welche im Zuge der Umstellung auf Fernwärme durchgeführt werden sollten. Solche Umbauarbeiten könnten bis ins kleinste Detail ausgereizt werden, aber die Investitionsfreudigkeit der Kunden ist verständlicherweise begrenzt und nicht jeder Aufwand rechtfertigt auch den Nutzen. Durch sinnvolle Umbaumaßnahmen können aber die Betriebskosten des Heizwerkes, als auch die des Verbrauchers, gesenkt werden. Die dadurch erzielten Ersparnisse des Heizwerkes sind das Gerüst für langfristig niedrige Heizkosten. Dieser Ratgeber soll dem ausführenden Installateur helfen, eben diese sinnvollen und auch vertretbaren Umbauarbeiten zu eruieren und durchzuführen.



6 Anschlusskosten

6.1 Hausanschlusskosten

Gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV werden die Hausanschlusskosten bei Anschlussstellen für private und gewerbliche Nutzung anhand einer Leistungsstaffelung in Abhängigkeit von der vereinbarten Anschlussleistung und Trassenlänge berechnet.

Die Trassenlänge auf dem Grundstück bemisst sich nach der tatsächlich verlegten Trassenlänge von den Absperrarmaturen am Hauseintrittspunkt bis zum Grundstückseintrittspunkt.

Hinzu kommt unabhängig von der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen, die Strecke orthogonal vom Grundstückseintrittspunkt bis zur Mitte der Straße auf Höhe des vorgenannten Eintrittspunktes. Sind die Versorgungsleitungen bis zum Grundstückseintrittspunkt in einer anderen, ans Grundstück angrenzenden, öffentlichen Straße verlegt, so gilt die Straßenmitte dieser Straße als Bemessungsgrenze (die Flurgrenzen sind maßgeblich für die Bestimmung der Straßenmitte), es sei denn, es handelt sich um einen Privatweg. Die Kostenfestlegung und die Gestattungs-Regelungen (evtl. Grunddienstbarkeiten) für den Fall eines Hausanschlusses über einem Privatweg sind vor Abschluss des Netzanschlussvertrages zu regeln und mit diesem festzuhalten.

6.1.1 Hausanschlusskostenpauschale bis 15 m Trassenlänge

Für die ersten 15 m Trassenlänge des Hausanschlusses werden die folgenden pauschalen Hausanschlusskosten angesetzt:

LEISTUNGSKLASSE	TYP	NETTO	BRUTTO
BIS 15 KW	EPC 15 (Kompaktstation)	7.417,00 €	8.826,23 €
BIS 25 KW	EPC 25 (Kompaktstation)	7.487,00 €	8.909,53 €
BIS 40 KW	EPC 40 (Kompaktstation)	7.545,00 €	8.978,55 €
BIS 60 KW	EPC 60 (Kompaktstation)	8.292,00 €	9.867,48 €
BIS 80 KW	EPC 80 (Kompaktstation)	8.686,00 €	10.336,34 €
BIS 100 KW	GS 100 (Großstation)	auf Anfrage	auf Anfrage
BIS 160 KW	GS 150 (Großstation)	auf Anfrage	auf Anfrage
BIS 200 KW	GS 200 (Großstation)	auf Anfrage	auf Anfrage
BIS 250 KW	GS 250 (Großstation)	auf Anfrage	auf Anfrage
BIS 300 KW	GS 300 (Großstation)	auf Anfrage	auf Anfrage
BIS 400 KW	GS 400 (Großstation)	auf Anfrage	auf Anfrage
BIS 500 KW	GS 500 (Großstation)	auf Anfrage	auf Anfrage
BIS 40 KW	SPZL 600 (Schichtspeicher)	7.945,00 €	9.454,55 €
BIS 40 KW	SPZL 800 (Schichtspeicher)	7.974,00 €	9.489,06 €
BIS 40 KW	SPZL 1000 (Schichtspeicher)	8.095,00 €	9.633,05 €
BIS 12 KW	HPZL 600 (Hochleistungsspeicher)	7.940,00 €	9.448,60 €



BIS 14 KW	HPZL 800 (Hochleistungsspeicher)	7.969,00 €	9.483,11 €
BIS 20 KW	HPZL 1000 (Hochleistungsspeicher)	8.140,00 €	9.686,60 €
BIS 40 KW	ÜPZL 600 (Schichtspeicher)	9.155,00 €	10.894,45 €
BIS 40 KW	ÜPZL 800 (Schichtspeicher)	9.184,00 €	10.928,96 €
BIS 40 KW	ÜPZL 1000 (Schichtspeicher)	9.351,00 €	11.127,69 €

**Die angegebenen Rohrdimensionen dienen lediglich als Anhaltspunkt und können je nach Anschlussstelle abweichen. Maßgeblich für die Preisauswahl ist die Leistungsklasse bezogen auf die Anschlussleistung gemäß NAV.*

Anschlüsse, die eine Anschlussleistung von 230 kW oder mehr erreichen müssen, werden im Rahmen von Sonderverträgen behandelt. Die Konditionen sind abhängig vom Standort, von der Nutzungsart und von weiteren Aspekten, die bei großen Fernwärmeanschlüssen zu beachten sind. Interessenten werden gebeten, Kontakt mit der Isener RegioNahWärme GmbH zwecks Klärung der Anschlussmöglichkeiten und Angebotserstellung aufzunehmen.

6.1.2 Hausanschlusskosten - Mehrlängen

Bei Hausanschlüssen, für die über 15 m Trassenlänge hinausgehende Mehrlängen zu erstellen sind, werden diese metergenau mit dem Mehrlängenzuschlag abgerechnet, der für die Leistungsklasse des Hausanschlusses gültig ist. Mehrlängen werden kaufmännisch auf volle Meter gerundet. Die folgende Tabelle zeigt die Mehrlängenzuschläge je Trassenmeter für alle Hausanschlussleistungsklassen bis 230 kW Anschlussleistung:

LEISTUNGSKLASSE	ROHRDIMENSION*	NETTO	BRUTTO
0 – 20 KW	DN 20	239,00 Euro/m	284,41 Euro/m
21 – 30 KW	DN 25	251,00 Euro/m	298,69 Euro/m
31 – 80 KW	DN 25 / DN 32	270,00 Euro/m	321,30 Euro/m
81 – 120 KW	DN 32	307,00 Euro/m	365,33 Euro/m
121 – 230 KW	DN 40	375,00 Euro/m	446,25 Euro/m
231 – 500 KW	DN 50	Auf Anfrage	Auf Anfrage
AB 500 KW	DN 65	Auf Anfrage	Auf Anfrage

** die tatsächlich verbaute Rohrdimension kann je nach Anschlusslänge, im Falle von Mehrfachanschlüssen oder im Falle optionaler Abzweigstellen für spätere Erweiterungen o. Ä. abweichen. Ausschlaggebend ist die Leistungsklasse, in der die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung liegt.*

Bei Anschlüssen, die eine Anschlussleistung von 230 kW erreichen oder diese überschreiten, werden auch die Kosten für Mehrlängen im Rahmen von Sonderverträgen behandelt. Ist mit Mehrlängen zu rechnen, so sind Interessenten gehalten, Baupläne und Wünsche zur Trassenführung mit der Isener RegioNahWärme GmbH im Vorfeld abzustimmen.

6.1.3 Leistungsumfang der Hausanschlusskosten

In den Hausanschlusskosten für die ersten 15 m und in den Kosten für Mehrlängen sind folgende Leistungen enthalten:



- Tiefbauarbeiten ohne besondere Erschwernisse. Diese umfassen:
 - maschinelle Erdbewegung zur Rohrgrabenherstellung bis 1,25 m Tiefe
 - Zwischenlagerung unbelasteten Aushubmaterials
 - Handschachtungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang
 - Sandbettherstellung
 - Verfüllung des Rohrgrabens
 - Oberflächenwiederherstellung von ortsüblichen Oberflächenbefestigungen gemäß TAB
- Verlegung, Verschweißung und Isolierung der Kunststoffmantelrohre vom Anschlusspunkt am Fernwärmenetz bis zum Hauseintrittspunkt (Ende der Hausanschlussstrasse sind die Absperrarmaturen im Gebäude).
- Entsorgung anfallender Abfälle und Reinigung der direkten Arbeitsumgebung in Kellerräumen (besenrein).
- Bei unterkellerten Gebäuden außerdem: Kellerwanddurchbruch mittels Kernbohrung mit üblichem Schwierigkeitsgrad sowie Abdichtung der Hauseinführung für das/die Fernwärmerohr/e und einer Hauseinführung für die Datenleitung.
- Bei nicht unterkellerten Gebäuden außerdem: Einbau der Fernwärmeleitungen mittels vertikalem Kunststoffmantelrohr durch die Bodenplatte, durch Einführung in einen bauseitig erstellten Eintrittskeller oder durch eine bauseitig vorbereitete Hauseinführung, wobei letzterer Fall im Vorfeld detailliert mit der Isener RegioNahWärme GmbH abgestimmt werden muss. Für alle bauseitigen Vorbereitungen sind jeweils die Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB) zu beachten.

Inbetriebsetzung des Fernwärmehausanschlusses durch einen Isener RegioNahWärme GmbH - Mitarbeiter oder von der Isener RegioNahWärme GmbH beauftragtes Fachpersonal. Dies umfasst eine Sichtprüfung der ordnungsgemäßen Installation der primärseitigen Rohrleitungen nach den Absperrarmaturen sowie der Wärmeübergabestation, das Öffnen der Absperrarmaturen und ggf. die Einstellung des Druck- und Volumenstrombegrenzers. Außerdem wird die Einstellung der Rücklaufbegrenzung an der WÜ-Station durchgeführt. Abschließend wird der Wärmemengenzähler eingebaut und in Betrieb genommen. Die Inbetriebsetzung ist nach Abschluss der Installationsarbeiten durch vom ausführenden Heizungsbau-Unternehmen mit Hilfe einer vollständig ausgefüllten und vom Anschlussnehmer unterzeichneten Fertigstellungsmeldung bei der Isener RegioNahWärme GmbH zu beantragen. Die Terminabstimmung für die Inbetriebsetzung erfolgt anschließend zwischen Isener RegioNahWärme GmbH und Heizungsbau-Unternehmen. Erscheint die hausinterne Installation (insb. primärseitig) hinsichtlich Ihrer fachgerechten Ausführung zweifelhaft oder sind grundlegende Installationsregeln missachtet worden, kann ein Druckprüfungsprotokoll der primärseitigen Installation inkl. WÜ-Station oder direkte Nachbesserung der Installation seitens der Isener RegioNahWärme GmbH eingefordert werden, bevor eine Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt.

In den Hausanschlusspauschalen für die ersten 15 m und in den Kosten für Mehrlängen sind folgende Leistungen **nicht** enthalten:

- Freiräumen der Trasse von ober- und unterirdischen Hindernissen
- Umlegung fremder Sparten (Telekom etc.)
- Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gebäudeinneren nach den Absperrarmaturen bis zur Übergabestation



- Anpassung und Herstellung von sekundärseitigen Wärmeverteilanlagen
- Erschwernisse der Tiefbauarbeiten über den üblichen Schwierigkeitsgrad hinaus (z. B. anstehendes Nagelfluh-Gestein, Kellerwände aus Naturstein, abstützende Anbauten am Gebäude)
- Erschwernisse der Tiefbauarbeiten durch Hindernisse, die den Bau erheblich behindern oder Trassenänderungen mit zusätzlichen Formstücken oder Montagemunnen vor Ort nötig machen (z. B. vergrabene Fundamente, zu untergrabene Mauern, große Felsen im Erdreich)
- Zusätzliche Kernbohrungen an Außenwänden, die über eine Kernbohrung in der nötigen Dimension für die Fernwärmeleitung (Doppelrohr) und optional eine Kernbohrung für die Einbringung einer sog. „Speedpipe“ für eine Datenverbindung hinausgehen
- Entsorgung belasteten Aushubmaterials
- Mauerdurchbrüche oder Kernbohrungen an Innenwänden
- Zusätzliche Außenwandabdichtungen und Abdichtmaßnahmen, die über die Herstellung einer fachmännisch durchgeführten Wandabdichtung der Eintrittspunkte von Fernwärme-Rohr und Datenverbindung hinausgehen
- Wiederherstellung der Oberflächen wie z.B. Anlegen Blumenbett, Pflasterarbeiten etc.

6.1.4 Optionsanschluss

Im Rahmen der Verlegung von Fernwärme-Neubaustrecken ist für Anlieger, deren Anwesen von einer geplanten Neubaustrecke des Fernwärmenetzes versorgt werden kann, neben der Beauftragung eines Hausanschlusses bis ins Gebäude auch die Beauftragung eines sogenannten Optionsanschlusses möglich. Ein Optionsanschluss besteht in der Regel aus einem Hauptleitungsabzweig, oder einem Abzweig von einer Stichleitung, in Richtung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeintrittspunktes. Die Leitung endet beim Optionsanschluss außerhalb des Gebäudes jedoch maximal 15 m ab T-Stück mit sog. Einmalkugelhähnen, welche die spätere Fertigstellung der Leitung zum vollständigen Hausanschluss in der Regel ohne weitere Tiefbauarbeiten innerhalb der öffentlichen Verkehrswege zulassen. Die Verlegung erfolgt daher im Regelfall bis auf das Grundstück des zu versorgenden Objekts oder in dessen private Zuwegung, sofern die Gegebenheiten am Grundstückseintrittspunkt dies zulassen und keine geplanten baulichen Maßnahmen im öffentlichen oder privaten Bereich der zukünftigen Hausanschlussstrasse dagegensprechen oder der Bauablauf im öffentlichen Bereich dadurch maßgeblich behindert wird. Es besteht daher kein Anspruch auf Verlegung der Optionsanschlussleitung bis auf das Grundstück, auch wenn dies die Regel darstellt. Über die Position des Anschlusspunkts an das Verteilnetz im öffentlichen Bereich, wie über die Lage des vorläufigen Endes der Anschlussleitung behaltet sich die Isener RegioNahWärme GmbH grundsätzlich die Entscheidungshoheit, da beides ggf. den bautechnischen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden muss. Dem Anschlussnehmer entsteht jedoch kein finanzieller Nachteil, sollte ein Optionsanschluss im Zuge der Baumaßnahme nicht bis ins Grundstück verlegt werden können. Weder die Dimension oder die Länge der Leitung noch die Position des vorläufigen Leitungsendes haben zudem Einfluss auf die Höhe der Optionsanschlusspauschale:

	NETTO	BRUTTO
OPTIONSANSCHLUSS	2.500,00 Euro	2975,00 Euro



Die Beauftragung eines Optionsanschlusses bietet sich dann an, wenn die bestehende Heizungsanlage noch gut funktioniert und mindestens eine weitere Heizperiode lang weiter betrieben werden soll, bevor ein späterer Wechsel zur Fernwärme gewünscht ist oder wenn auf dem Grundstück Veränderungen des Gebäudebestands geplant sind, für den die Versorgung mit Fernwärme vorgesehen ist. In beiden Fällen ist jedoch bereits vorab anzugeben mit welcher Anschlussleistung bei Fertigstellung des Hausanschlusses zu rechnen ist ($\pm 10\text{kW}$), damit eine passende Dimensionierung des Abzweiges von der Hauptleitung eingeplant werden kann und somit Wärmeverluste minimiert werden können.

Die Optionsanschluss-Pauschale wird bei späterer Fertigstellung des Hausanschlusses bis ins Gebäude von den gesamten Hausanschlusskosten abgezogen.

6.2 Baukostenzuschuss

Im Rahmen der Maßgaben des § 9 AVBFernwärmeV wird folgender Baukostenzuschuss je kW Anschlussleistung gemäß Netzanschlussvertrag berechnet:

	NETTO	BRUTTO
MIN 7 KW	900,00 Euro/kW	1.071,00 Euro/kW
AB DER 7 KW	250,00 Euro/kW	297,50 Euro/kW

Der Baukostenzuschuss gilt ab Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblatts bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH.

6.3 Wärmeübergabestation

Wie in Kapitel 4.1.3 bereits erwähnt sind die Kosten für die WÜ-Station neben des Leistungsbereichs auch abhängig von deren Art und Ausstattung.

Folgende Arten sind möglich

- Wandhängende WÜ-Station ohne Pufferspeicher von 15 – 80 kW
- WÜ-Station mit Hochleistungsspeicher 600/800/1.000 Liter von 15 – 27 kW
- WÜ-Station mit Schichtspeicher 600/800/1.000 Liter von 45 – 54 kW
- Groß-WÜ-Station ohne Pufferspeicher von 100 – 500 kW

Folgende Ausstattungen sind möglich

- Wärmemengenzähler (Pflichtausstattung)
- M-Bus-Modul zum Auslesen des WMZ (Pflichtausstattung)
- Kommunikationsmodul für Kommunikation mit der Heizzentrale (Pflichtausstattung)
- Diverse Kommunikationsmodule für Kunden-Gebäudeleittechnik/SmartHome
- Erweiterungsmodul des Reglers zur Regelung von Mischerkreis, Puffermanagement etc. (WÜ-Station kann somit Regelung der kompletten Heizungsanlage übernehmen)
- Erweiterungsmodul des Reglers für eine drehzahlgeregelte Pumpe notwendig, sofern Pufferspeicher vorhanden ist und eine wandhängende WÜ-Station eingesetzt wird
- Diverse Temperaturfühler (Außen-, Speicher-, Boiler-, Solarfühler etc.)
- Fernbedienung



- Frischwasserstation bis 30 oder 40 l/min Zapfleistung bei 60°C Pufferwassertemperatur und 10°C Trinkwassertemperatur
- Zirkulationspumpe für Frischwasserstation

Ein Angebot für die für Sie passende Übergabestation erhalten Sie nach Besichtigung Ihres Hausanschlusses von der Isener RegioNahWärme GmbH.

6.4 Kosten für Erschwernisse und Sonderbeiträge

- Werden nachgereicht -



7 Stilllegungskosten

- Werden nachgereicht -

ENTWURF



8 Datenschnittstelle

Für die Herstellung einer Datenschnittstelle zur Verbindung mit der WÜ-Station und mit dem Wärmemengenzähler (WMZ) werden keine Kosten verrechnet, da diese Datenverbindung exklusiv der Wärmeabrechnung und der Netzsteuerung dient.



9 Preisänderungsklauseln

Für die Grund- und Arbeitspreise gelten sogenannte Preisänderungsklauseln.

Preisänderungsklauseln sind Rechenvorschriften, um Preisanpassungen für Lieferant und Kunde transparent und auf Basis öffentlich verfügbarer, z. B. vom Statistischen Bundesamt erhobener, Preisindizes zu gestalten. Sie dienen auch dazu, den tatsächlichen Kostenstrukturen der Fernwärmeversorgung Rechnung zu tragen, die den erbrachten Leistungen zu Grunde liegen.

Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis enthält ein sogenanntes Marktelement, welches durch einen statistisch ermittelten Preis-Index beschrieben wird, dessen Verlauf die allgemeine Preisentwicklung in der Branche Fernwärmeversorgung über den Anpassungszeitraum hinweg widerspiegelt. Das Marktelement geht zu dem in der Preisänderungsklausel festgelegten Prozentsatz in die formelle Preisbildung ein.

Ergibt die, über den Anpassungszeitraum angewandte, Preisänderungsklausel Preissteigerungen des Grund- und/oder Arbeitspreises, so dürfen die in Kap. 5.1 und Kap. 5.2 festgelegten Grund- und Arbeitspreise, basierend auf den zuletzt gültigen Preisen, diese Preissteigerungen nicht überschreiten. Die Isener RegioNahWärme GmbH darf die Arbeits- und Grundpreise in diesem Fall jedoch zwischen den bisherigen Preisen und den sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden, maximal möglichen, Preisen festlegen oder die bisherigen Preise beibehalten. Es muss dabei abzusehen sein, dass die Fernwärmeversorgung durch verringerte oder nicht angewandte Preissteigerungen nicht in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten droht. Im Falle einer Preissenkung, die sich im Anpassungszeitraum aus der Anwendung der Preisänderungsklausel ergibt, verpflichten sich die Isener RegioNahWärme GmbH, die Preissenkung durch die Festlegung der Grund- und Arbeitspreise für die Anpassungsperiode in vollem Umfang an die Wärmekunden weiterzugeben.

9.1 Anpassungszeitraum

Die Basisindizierungen, auf die Basis-Arbeitspreis, Basis-Grundpreis und Basis-Messpreis bezogen werden, sind die monatlichen Indexwerte der in den jeweiligen Preisänderungsklauseln genutzten Indizes im Zeitraum vom Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024.

Für die Preisänderungsklauseln des Grund- und des Arbeitspreises wird die Preisanpassung jährlich vor dem Anpassungszeitpunkt durchgeführt, nachdem alle dafür notwendigen Indizes vorliegen. Vor Beginn eines neuen Anpassungszeitraumes wird ein neues Preisblatt gültig, welches mit Eintritt seiner Gültigkeit zum Vertragsbestandteil aller Verträge wird, deren wesentlicher Bestandteil das Preisblatt Fernwärme ist. Das neue Preisblatt wird bei Änderung der Preise, mindestens einen Monat vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlicht.

Der nächste Anpassungszeitpunkt ist *voraussichtlich* der 01. Januar 2026.

9.2 Preisänderungsklauseln

Die Preisänderungsklauseln für den Arbeitspreis, Grundpreis und den Messpreis setzen sich aus den folgenden Indizes mit den jeweils genannten Gewichtungen zusammen:

9.2.1 Grundpreis

- Preisindex Strom (Str) zu 10 %
- Preisindex Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (InvestGKB) zu 65%



- Preisindex tarifliche Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Lohn) zu 25%

Die Preisänderungsklausel für den Grundpreis lautet demnach wie folgt:

$$GP = GP_0 * \left[0,10 * \frac{Str}{Str_0} + 0,65 * \frac{InvestGKB}{InvestGKB_0} + 0,25 * \frac{Lohn}{Lohn_0} \right]$$

Die Faktoren und Indizes der Preisänderungsklausel für den Grundpreis werden im Folgenden explizit benannt und können jeweils beim Statistischen Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP₀ = der Basis-Grundpreis 35,00 Euro/kW*/Jahr (netto) bzw. **41,65 Euro/kW*/Jahr (brutto)**

Die Basis-Indizierung für den Grundpreis ist der Preis beim Start der Fernwärmeversorgung 2025. Der in Kap. 5.1 veröffentlichte Grundpreis gilt *voraussichtlich* bis zum 31. Dezember 2025. Die nächste Preisanpassung erfolgt *voraussichtlich* zum 01. Januar 2026 bzw. mit Gültigkeitsbeginn des neuen Preisblatts Fernwärme.

Str = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Preisindex für elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622, Abschnitt Index der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz).

Str₀ = der Basiswert des Preisindex Strom für den Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024 von *-noch nicht bekannt-* Punkten (Basis 2015 = 100)

InvestGKB = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, Abschnitt Index der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz).

InvestGKB₀ = der Basiswert des Preisindex Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für den Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024 von *-noch nicht bekannt-* Punkten (Basis 2015 = 100)

Lohn = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Preisindex für tarifliche Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Jahresdurchschnitt. Dieser Index kann in den Fachserien unter www.destatis.de und ebenfalls auf der dort veröffentlichten Genesis-online-Datenbank abgerufen werden.



$Lohn_0$ = der Basiswert des Preisindex tarifliche Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für den Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024 von *-noch nicht bekannt-* Punkten (Basis 2015 = 100)

Die monatlichen Index-Werte werden mit allen jeweils angegebenen Nachkommastellen verrechnet. Alle Index-Mittelwerte fließen auf vier Nachkommastellen gerundet in die Preisänderungsklausel ein. Das Ergebnis wird jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet und in Euro/kW*/Jahr angegeben.

Soweit zum Zeitpunkt der Preisanpassung der ausschlaggebende Index noch nicht veröffentlicht ist, ist eine vorläufige Abrechnung auf Grundlage des bisherigen Preises durchzuführen. Die Abrechnung ist zu korrigieren, sobald die Veröffentlichung erfolgt ist.

* = Wärmelieferleistung gemäß Wärmeliefervertrag (WLV)

9.2.2 Arbeitspreis

- Preisindex Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (HS) zu 33 %
- Marktelement Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (FW) zu 33 %
- Preisindex Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (InvestGKB) zu 33 %

Der Preisindex des Marktelements basiert auf Fernwärme zur Gewichtung der Preisentwicklung in der Branche.

Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis lautet demnach wie folgt:

$$AP = AP_0 * \left[0,33 * \frac{HS}{HS_0} + 0,33 * \frac{FW}{FW_0} + 0,33 * \frac{InvestGKB}{InvestGKB_0} \right]$$

Die Faktoren und Indizes der Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis werden im Folgenden explizit benannt und können jeweils beim Statistischen Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue Arbeitspreis

AP₀ = der Basis-Arbeitspreis von 95,00 Euro/MWh (netto) bzw. **113,05 Euro/MWh (brutto)**

Die Basis-Indizierung für den Arbeitspreis ist der Preis beim Start der Fernwärmeversorgung 2025. Der in Kap. 5.1 veröffentlichte Arbeitspreis gilt *voraussichtlich* bis zum 31. Dezember 2025. Die nächste Preisanpassung erfolgt *voraussichtlich* zum 01. Januar 2026 bzw. mit Gültigkeitsbeginn des neuen Preisblatts Fernwärme.

HS = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Preisindex für Holz in Form von Schnitzeln, Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 1, Abschnitt 5 Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (aktuelle Ergebnisse), laufende Nummer 50.

HS₀ = der Basiswert des Preisindex Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln für den Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024 von *-noch nicht bekannt-* Punkten (Basis 2015 = 100)

FW = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen



Marktelement für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 642, Abschnitt Index der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz).

FW_0 = der Basiswert des Marktelement Fernwärme mit Dampf und Warmwasser für den Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024 von *-noch nicht bekannt-* Punkten (Basis 2015 = 100)

InvestGKB = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, Abschnitt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3.

InvestGKB₀ = der Basiswert des Preisindex Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für den Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024 von *-noch nicht bekannt-* Punkten (Basis 2015 = 100)

Die monatlichen Index-Werte werden mit allen jeweils angegebenen Nachkommastellen verrechnet. Alle Index-Mittelwerte fließen auf vier Nachkommastellen gerundet in die Preisänderungsklausel ein. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet in Euro/MWh angegeben.

Soweit zum Zeitpunkt der Preisanpassung der ausschlaggebende Index noch nicht veröffentlicht ist, ist eine vorläufige Abrechnung auf Grundlage des bisherigen Preises durchzuführen. Die Abrechnung ist zu korrigieren, sobald die Veröffentlichung erfolgt ist.

9.2.3 Messpreis

- Preisindex Erzeugerpreise gewerblicher Produkte der Gruppe Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler (InvestWÜ) zu 88 %
- Preisindex tarifliche Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Lohn) zu 12 %

Die Preisänderungsklausel für den Messpreis lautet demnach wie folgt:

$$MP = MP_0 * \left[0,88 * \frac{InvestWÜ}{InvestWÜ_0} + 0,12 * \frac{Lohn}{Lohn_0} \right]$$

Die Faktoren und Indizes der Preisänderungsklausel für den Messpreis werden im Folgenden explizit benannt und können jeweils beim Statistischen Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis

MP₀ = der Basis-Messpreis (z.B. für Messpreis QN 0,6 - 2,5) für 139,00 Euro/Jahr (netto) bzw. 165,41 Euro/Jahr (brutto)

Die Basis-Indizierung für den Messpreis ist der Preis beim Start der Fernwärmeversorgung 2025. Der in Kap. 5.1 veröffentlichte Messpreis gilt *voraussichtlich* bis zum 31. Dezember 2025. Die nächste Preisanpassung erfolgt *voraussichtlich* zum 01. Januar 2026 bzw. mit Gültigkeitsbeginn des neuen Preisblatts Fernwärme.



InvestWÜ = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Preisindex für Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler (einschl. Eichzählern dafür), Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 362, Abschnitt Index der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz).

InvestWÜ₀ = der Basiswert des Preisindex Erzeugerpreise gewerblicher Produkte der Gruppe Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler für den Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024 von *-noch nicht bekannt-* Punkten (Basis 2015 = 100)

Lohn = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Preisindex für tarifliche Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Jahresdurchschnitt. Dieser Index kann in den Fachserien unter www.destatis.de und ebenfalls auf der dort veröffentlichten Genesis-online-Datenbank abgerufen werden.

Lohn₀ = der Basiswert des Preisindex tarifliche Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für den Referenzzeitraum Juli 2023 – Juni 2024 von *-noch nicht bekannt-* Punkten (Basis 2015 = 100)

Die monatlichen Index-Werte werden mit allen jeweils angegebenen Nachkommastellen verrechnet. Alle Index-Mittelwerte fließen auf vier Nachkommastellen gerundet in die Preisänderungsklausel ein. Das Ergebnis wird jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet und in Euro/Jahr angegeben.

Soweit zum Zeitpunkt der Preisanpassung der ausschlaggebende Index noch nicht veröffentlicht ist, ist eine vorläufige Abrechnung auf Grundlage des bisherigen Preises durchzuführen. Die Abrechnung ist zu korrigieren, sobald die Veröffentlichung erfolgt ist.

9.2.4 Emissionspreis

Der Emissionspreis wird für die gemäß des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) zur Wärmeerzeugung zu erwerbenden CO₂-Zertifikate berechnet.

- CO₂-Preis in EUR/tCO₂ (auf Basis der „European Emission Allowances Futures“ Preise an der Energiebörse European Energy Exchange AG)
- CO₂-Emissionen je MWh Fernwärme in t_{CO2}/MWh

Zur Ermittlung des Emissionspreis werden diese beiden Faktoren miteinander verrechnet.

Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis lautet demnach wie folgt:

$$EP = 0,000 t_{CO_2}/MWh * PCO_2$$

Die Faktoren der Preisänderungsklausel für den Emissionspreis werden im Folgenden explizit benannt und können bei der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig kostenlos eingesehen werden.

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue Emissionspreis



$PCO_2 = CO_2$ -Preis in EUR/t CO_2 auf Basis der „European Emission Allowances Futures“ Preise an der Energiebörse EEX in Leipzig, jeweils für das folgende Jahr (Dezember-Kontrakt). Verwendet wird das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise jeweils am Monatsersten Kalendertag des Vorjahres, gerundet auf 2 Nachkommastellen. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag beziehungsweise auf einen deutschen oder baden-württembergischen Feiertag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website der European Energy Exchange AG.

Die monatlichen Index-Werte werden mit allen jeweils angegebenen Nachkommastellen verrechnet. Alle Index-Mittelwerte fließen auf vier Nachkommastellen gerundet in die Preisänderungsklausel ein. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet in Euro/MWh angegeben.

9.3 Umbasierung von Indizes

Die in den Preisänderungsklauseln der Isener RegioNahWärme GmbH enthaltenen Indizes stammen in der mit diesem Preisblatt veröffentlichten Fassung vom Statistischen Bundesamt und werden von diesem kostenlos über das Online-Portal DESTATIS (<https://www.destatis.de>) zur Verfügung gestellt. Das Statistische Bundesamt führt in regelmäßigen Abständen sogenannte Umbasierungen der von ihm erhobenen Preis- und Kostenindizes durch. Die Umbasierung erfolgt, indem die Indexwerte auf ein neues Basisjahr normiert werden. Davon sind auch alle zurückliegenden Indizierungen betroffen. Es ist daher notwendig die Umbasierungen für alle betroffenen Indizes auch in Preisänderungsklauseln anzuwenden, da anderenfalls Basispreis und neuer Preis mit unterschiedlicher Indizierung berechnet würden, was zu falschen Ergebnissen führt.

Werden vom Statistischen Bundesamt Änderungen an der Praxis der Umbasierung vorgenommen oder entsprechende Umbasierungsregeln nicht veröffentlicht, so wird die neue Regelung mit Veröffentlichung des nächsten Preisblattes im Sinne der bisherigen Regelung umgesetzt.

Bis dahin gelten alle Indizierungen auf bisheriger Basis. Sollten durch Änderungen der Umbasierungspraxis des Statistischen Bundesamtes Indizierungen auf der bisherigen Basis unveröffentlicht bleiben, so werden die fehlenden Indizes mit dem Wert des letzten Index, der auf der bis dahin gültigen Basis veröffentlicht wurde, bis zum Ende des Anpassungszeitraums fortgeschrieben.

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist die Isener RegioNahWärme GmbH berechtigt, die Preisanpassungsregelungen anzupassen. Dabei wird die Isener RegioNahWärme GmbH durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahekommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.



10 Preisbestimmungsrechte

10.1 Gesetzliches Preisbestimmungsrecht

Die Isener RegioNahWärme GmbH hat gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV das Recht, die Preise nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Anschlussnehmers oder Wärmekunden zu ändern (allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht). Die übrigen Preisbestimmungsrechte, wie auch vertraglich anders geregelte Sonderkonditionen, bleiben davon unberührt.

10.2 Vertragliche Preisbestimmungsrechte

Die Isener RegioNahWärme GmbH legt ihre Preise für die Herstellung von Fernwärmehausanschlüssen und über die Baukostenzuschüsse mittels des vorliegenden Preisblatts Fernwärme fest. Preisanpassungen werden jeweils vor Gültigkeitsbeginn einer neuen Fassung des Preisblatts Fernwärme veröffentlicht und sind mit Gültigkeitsbeginn anzuwenden. Davon unberührt bleiben § 10 Abs. 5 und § 9 der AVBFernwärmeV.

Die Isener RegioNahWärme GmbH legt ihre Wärmepreise, bestehend aus einem anteiligen Grund- und Arbeitspreis für die Versorgung mit Wärmeenergie, mittels der im vorliegenden Preisblatt Fernwärme festgelegten Basispreise und den Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 6 fest. Preisanpassungen werden jeweils vor Gültigkeitsbeginn mit einer neuen Fassung des Preisblattes Fernwärme veröffentlicht und sind ab dem 01. Januar des Folgejahres anzuwenden. Davon unberührt bleibt § 24 der AVBFernwärmeV.

Werden im Wärmeliefervertrag Preisnachlässe oder Mehrpreise vereinbart, die sich gegenüber den in diesem Dokument in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Preise unterscheiden, so bleiben diese Vereinbarungen insoweit von den Preisanpassungsrechten der Isener RegioNahWärme GmbH unberührt, als entweder anderslautende vertragliche Regelungen zur Preisanpassung mit vereinbart wurden oder aber die Preisanpassung für einen bestimmten Zeitraum explizit ausgeschlossen wurde. Anderenfalls werden die Preisänderungsklauseln für Grund- und Arbeitspreis analog zu den regulären Preisen angewandt. Dabei wird der Basis-Grund- und der Basis-Arbeitspreis jeweils durch die vertraglich festgelegten Basis-Grund- und Basis-Arbeitspreise des jeweiligen Sondervertrages, welche in der ersten Abrechnungsperiode gültig sind, ersetzt.